Kurzinformation
Fragen zum Flexirentengesetz

Mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016 sind vor allem die Vorschriften des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die Versicherungspflicht von Altersrentnern zum 1. Januar 2017 und für das Zusammentreffen von Versichertenrenten und Hinzuverdienst ab 1. Juli 2017 neu geregelt worden.[1]

Soweit neben dem Bezug einer Altersrente eine versicherte Beschäftigung vorliegt, erhöht sich aus der daraus folgenden Beitragszahlung sowohl nach altem als auch nach neuem Recht der spätere Rentenanspruch. Dabei kommt es nicht auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit als Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an. Vielmehr beeinflusst der aus der Beschäftigung erzielte Hinzuverdienst gemäß § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI die Höhe des vor Erreichen der Regelaltersgrenze zustehenden Rentenbetrags. So ist eine Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach wie vor nur zu leisten, wenn keine mehr als geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird. Anderenfalls kann nur eine Altersteilrente gezahlt werden.

Eine neben dem Bezug einer Altersrente ausgeübte Beschäftigung kann nur dann den nachfolgenden Rentenanspruch erhöhen, wenn sie der Versicherungs- und Beitragspflicht unterliegt. Insofern sind die Regelungen über die Versicherungsfreiheit zu beachten:

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung waren Rentenberechtigte unabhängig davon, ob sie die Regelaltersgrenze erreicht haben, in einer Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie eine Vollrente wegen Alters bezogen. Dagegen unterlagen Personen, die eine Teilrente bezogen, bei einer Beschäftigung der Versicherungspflicht. Die Beitragszahlungen wirkten sich gemäß §§ 66 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3, 76d SGB VI a.F. erst nach dem Ende der Teilrente, in der Regel bei Aufgabe der Beschäftigung oder bei Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Höhe des Rentenanspruchs aus. Nur vereinzelt dürften Versicherte auch nach

[1] Gesetzentwurf Bundestagsdrucksache 18/9787, S. 2, Bundesgesetzblatt 2016, I, 2838.

WD 6 - 3000 - 060/21 (27. Juli 2021) **© 2021 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Vollendung der Regelaltersgrenze eine versicherungsfreie Beschäftigung ausgeübt haben, weil sie keine Voll-, sondern nur eine Teilrente bezogen haben.

Seit der Neuregelung des § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zum 1. Januar 2017 ist versicherungsfrei, wer nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters bezieht. Auf die Versicherungsfreiheit kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet werden. Wer nur eine Teilrente wegen Alters erhält, bleibt in einer daneben ausgeübten Beschäftigung weiterhin versicherungspflichtig. Der Rentenanspruch erhöht sich gegebenenfalls aus den nach Beginn einer Rente wegen Alters gezahlten Beiträgen aus der versicherten Beschäftigung gemäß §§ 66 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3a, 76d SGB VI mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze und anschließend jährlich zum 1. Juli.

***